

**Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Mittagsverpflegung
in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Wuppertal
(Entgeltordnung)**

§ 1

Verpflegungsentgeltpflicht

Für die in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder angebotene Mittagsverpflegung wird ein privatrechtliches Verpflegungsentgelt mit den Personen, mit denen der Betreuungsvertrag geschlossen wurde, nach Maßgabe der §§ 2 ff vereinbart.

§ 2

Höhe des Entgeltes

Für die von Dritten angelieferte Mittagsverpflegung wird ein monatliches Entgelt von **56,00 EUR** festgesetzt. Bei der Berechnung des monatlich zu zahlenden Verpflegungsentgelts wurde berücksichtigt, dass während der Schließungszeit in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr keine Mittagsverpflegung erfolgt.

§ 3

Entgeltdauer und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem **1. des Monats**, ab dem die Teilnahme an einer vom Einrichtungsträger angebotenen Mittagsverpflegung vereinbart wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die vertragliche Verpflichtung zur Betreuung über Mittag endet oder eine Selbstversorgung des Kindes vereinbart wird. Für Tage, an denen im ersten und letzten Betreuungsmonat noch nicht bzw. nicht mehr an der Mittagsverpflegung teilgenommen wird, erfolgt eine Erstattung nach Maßgabe des § 4.
- (2) Die Fälligkeiten des Verpflegungsentgelts entsprechen denen des Elternbeitrags.

§ 4

Erstattung bei Fehlzeiten

- (1) Für Fehltage, an denen das Kind bis spätestens 9.00 Uhr entschuldigt wurde, wird für die Mittagsverpflegung ein Betrag pro Tag von 1,63 EUR erstattet.
- (2) Bei Übernahme der Mehraufwendungen im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) erfolgt keine Erstattung.
- (3) Die Abrechnung der Fehltage wird jährlich, und zwar zum 31.12. bzw. nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses vorgenommen.
- (4) Für die Schließungszeit während der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr wird keine Erstattung gewährt (siehe auch § 2 letzter Satz).

§ 5

Zeitliche Geltung

Diese Entgeltordnung wird ab 01.11.2019 angewendet.